

Amtlicher Teil

Nr. 970 Stellenausschreibung, Besetzung einer Stelle als Ausbildungsarzt/-ärztin an der Univ.-Klinik Innsbruck

Nr. 971 Stellenausschreibung, Besetzung einer Stelle als Klinischer Psychologe/Klinische Psychologin an der Univ.-Klinik Innsbruck

Nr. 972 Stellenausschreibung, Besetzung einer Stelle als Facharzt/-ärztin an der Univ.-Klinik Innsbruck

Nr. 973 Verordnung der Landesregierung vom 29. Oktober 2013, mit der die Änderung der Vereinbarung des Gemeindeverbandes „Seniorenzentrum Zams-Schönwies“ genehmigt wird

Nr. 974 Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung als Baulandumlegungsbehörde I. Instanz über den Abschluss des Baulandumlegungsverfahrens „Unterengere“ in der Gemeinde Zams

Nr. 975 Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen

Nr. 976 Kundmachung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Bewertung von Filmen

Nr. 977 Kundmachung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Bewertung von Filmen

Nr. 978 Kundmachung der Landesregierung über die Auflösung des Gemeindeverbandes „Handelsschulverband des Bezirkes Landeck“

Nr. 979 Verlautbarung der Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichts Tirol für das Jahr 2014

Nr. 980 Verlautbarung, Werttarif für Schlachtschweine im Monat November 2013

Nr. 981 Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung betreffend den Brenner Basistunnel

Nr. 982 Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung im Zuge des wasser- und naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahrens betreffend die Erweiterung einer Beschneigungsanlage der Fisser Bergbahnen GmbH

Nr. 983 Offenes Verfahren: Lieferung von Säuglingspflegegeräten für die TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH

Nr. 984 Offenes Verfahren: Bau und Lieferung eines Löschfahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr Söll

Nr. 985 Offenes Verfahren: Sanitärrennwände für die Funktionssanierung und Erweiterung des BG/BROG St. Johann in Tirol

Nr. 986 Öffentliche Ausschreibung: Baumeisterarbeiten, Sanitär-, Heizungs- und Lüftungsinstallationen sowie Elektroinstallationen für ein Bauvorhaben der „Neuen Heimat Tirol“ in Wörgl

Nr. 970 • TILAK - Landeskrankenhaus-Universitätskliniken-Innsbruck • Personalabteilung II

STELLENAUSSCHREIBUNG

Besetzung einer Stelle als Ausbildungsarzt/-ärztin (Karenzstelle)

An der Univ.-Klinik für Neurologie gelangt frühestens ab 20. Jänner 2014 eine Karenzstelle als Ausbildungsarzt/-ärztin zur Besetzung.

Anforderungen: neurologische Vorkenntnisse erwünscht.

Das monatliche Mindestgehalt beträgt brutto € 2.638,20. Es erhöht sich aufgrund gesetzlicher Vorschriften gegebenenfalls durch anrechenbare Vordienstzeiten sowie sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Bezugs- bzw. Entlohnungsbestandteile. Zusätzlich können noch Poolgelder anfallen.

Bewerbungen sind bis spätestens 4. Dezember 2013 in der Personalabteilung II des Landeskrankenhauses – Universitätskliniken Innsbruck, im Gebäude der Frauen- und Kopfkliniken/Erdgeschoss, Anichstraße 35, einzubringen.

Der Bewerbung sind der Bewerbungsbogen des Landeskrankenhauses – Universitätskliniken Innsbruck, Kopien aller relevanten Zeugnisse sowie Kopien von Bestätigungen früherer Dienstgeber beizulegen. Der Bewerbungsbogen kann über das Internet unter der Adresse <http://www.tilak.at> in der Rubrik „jobs“ heruntergeladen oder über unten genannte E-Mail-Adresse angefordert werden.

Gemäß § 7 des Tiroler Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 werden qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung eingeladen.

Nähere Auskünfte sind erhältlich bei Frau Mag. Gabriele Forster-Riha MSc., Personalbereichsleiterin, Tel. 050504-22038, E-Mail: gabriele.forster@tilak.at

Ausschreibungsnummer: 00001148; **Vakanz:** 30019800.
Innsbruck, 5. November 2013

Nr. 971 • TILAK - Landeskrankenhaus-Universitätskliniken-Innsbruck • Personalabteilung IVa

STELLENAUSSCHREIBUNG

Besetzung von zwei Stellen als Klinischer Psychologe/Klinische Psychologin (50%)

An der Universitätsklinik für Biologische Psychiatrie gelangen frühestens ab 2. Jänner 2014, befristet auf ein Jahr, zwei 50%-Karenzstellen als Klinischer Psychologe/Klinische Psychologin für den Tätigkeitsbereich Konsiliar-/Liaisonpsychiatrie mit Schwerpunkt Psychoonkologie mit einem Beschäftigungsausmaß von 50% (20 Wocehnstunden) zur Besetzung.

Voraussetzung: Eintragung in die Liste der Klinischen Psychologen/Klinischen Psychologinnen beim BM für Gesundheit.

Das monatliche Mindestgehalt beträgt brutto € 1.294,65 bei einem Beschäftigungsmaß von 50%. Es erhöht sich aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gegebenenfalls durch anrechenbare Vordienstzeiten sowie sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Bezugs- bzw. Entlohnungsbestandteile.

Bewerbungen sind bis spätestens 4. Dezember 2013 in der Personalabteilung IVa des Landeskrankenhauses Universitätskliniken Innsbruck, Anichstraße 35, Verwaltungsgebäude, 1. Stock, unter Angabe der Ausschreibungsnummer 1149 einzubringen (E-Mail: lki.personalabteilung4a@tilak.at).

Ausschreibungsnummer: 00001149; **Vakanz:** 30008721.
Innsbruck, 6. November 2013

Der Personalbereichsleiter: Mag. (FH) Christian Lindner

Nr. 972 • TILAK - Landeskrankenhaus-Universitätskliniken-
Innsbruck • Personalabteilung II

STELLENAUSSCHREIBUNG

Besetzung einer Stelle als Facharzt/-ärztin

An der Univ.-Klinik für Neuroradiologie gelangt frühestens ab 16. Dezember 2013, vorerst befristet auf ein Jahr, eine Stelle als Facharzt/-ärztin zur Besetzung.

Anforderungen:

- abgeschlossene Ausbildung zum Facharzt/zur Fachärztin für Radiologie,
- ausgewiesene Erfahrungen in der Neuroradiologie (Zusatzbezeichnung/Zertifikate von Vorteil),
- Interesse an der interventionellen Neuroradiologie,
- Interesse an neuroradiologischer Bildgebung und Intervention mit großer Eigenverantwortlichkeit mitzuwirken,
- Belastbarkeit und Flexibilität,
- Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit,
- Bereitschaft zur inner- und außerbetrieblichen Fortbildung.

Das monatliche Mindestgehalt beträgt brutto € 3.939,54. Es erhöht sich aufgrund gesetzlicher Vorschriften gegebenenfalls durch anrechenbare Vordienstzeiten sowie sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Bezugs- bzw. Entlohnungsbestandteile. So kann bei einer Leistung von durchschnittlich 40 Diensten pro Jahr mit einer mittleren Auslastung ohne zusätzliche Überstunden ein Jahresbruttogehalt von ca. € 70.000,- erzielt werden. Zusätzlich können noch Poolgelder anfallen.

Bewerbungen sind bis spätestens 4. Dezember 2013 in der Personalabteilung II des Landeskrankenhauses – Universitätskliniken Innsbruck, im Gebäude der Frauen- und Kopfkliniken/Erdgeschoss, Anichstraße 35, einzubringen.

Der Bewerbung sind der Bewerbungsbogen des Landeskrankenhauses – Universitätskliniken Innsbruck, Kopien aller relevanten Zeugnisse sowie Kopien von Bestätigungen früherer Dienstgeber beizulegen. Der Bewerbungsbogen kann über das Internet unter der Adresse <http://www.tilak.at> in der Rubrik „jobs“ heruntergeladen oder über unten genannte E-Mail-Adresse angefordert werden.

Gemäß § 7 des Tiroler Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 werden qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung eingeladen.

Nähere Auskünfte sind erhältlich bei Frau Mag. Gabriele Forster-Riha MSc., Personalbereichsleiterin, Tel. 050504-22038, E-Mail: gabriele.forster@tilak.at

Ausschreibungsnummer: 00001150; **Vakanz:** 30006197.
Innsbruck, 7. November 2013

Nr. 973 • Amt der Tiroler Landesregierung •
Abt. Gemeindeangelegenheiten

VERORDNUNG

der Landesregierung vom 29. Oktober 2013, mit der die Änderung der Vereinbarung des Gemeindeverbandes „Seniorenzentrum Zams-Schönwies“ genehmigt wird

§ 1

Die Landesregierung genehmigt gemäß § 129 Abs. 3 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 150/2012, die Änderung der Vereinbarung des Gemeindeverbandes „Seniorenzentrum Zams-Schönwies“ mit Sitz in Zams betreffend die Erweiterung der Aufgaben, womit die Vereinbarung nunmehr wie folgt lautet:

„Die Gemeinden Zams und Schönwies vereinbaren gemäß § 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, einen Gemeindeverband zu bilden, der

- 1) den Namen „Seniorenzentrum Zams-Schönwies“ führt,
- 2) seinen Sitz in Zams hat und
- 3) die Aufgabe hat, in Zams ein Alten- und Pflegeheim zu errichten, zu erhalten und zu betreiben, sowie am Standort in Zams im Rahmen des „Strukturplan Pflege 2012 bis 2022“ einen Zubau an das bestehende Gebäude zu errichten und Umbauarbeiten im bestehenden Gebäude durchzuführen.
- 4) Alle weiteren über die Regelung im Punkt 3 hinausgehenden Neu- und Erweiterungsbauten sind einer ergänzenden Vereinbarung vorbehalten.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann: Platter

Der Landesamtsdirektor: Liener

Nr. 974 • Amt der Tiroler Landesregierung • RoBau-4-630/1/25-2013

VERORDNUNG

über den Abschluss des Baulandumlegungsverfahrens „Unterengere“ in der Gemeinde Zams

Das Amt der Tiroler Landesregierung als Baulandumlegungsbehörde I. Instanz schließt gemäß § 87 Abs. 8 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 150/2012, das in der Gemeinde Zams mit Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 25. Oktober 2012, Zl. RoBau-4-630/1/4-2012, für die nachstehenden Grundstücke in der KG 84015 Zams, Bezirksgericht Landeck, eingeleitete Baulandumlegungsverfahren „Unterengere“ ab: EZ 9 – Gst. 1651, EZ 390 – Gst. 1653, EZ 1064 – Gst. 1649, EZ 321 – Gst. 1648/1, EZ 1428 – Gst. 2665/19 (Teilfläche), EZ 38 – Gst. 1638, EZ 44 – Gst. 1637, EZ 1538 – Gst. 1657/1, EZ 1539 – Gst. 1544, EZ 1540 – Gst. 1545, EZ 90001 – Gste. 1547, 1633, 1648/2, 1652 und 1654/1, EZ 314 – Gst. 2622/1 (Teilfläche).

Innsbruck, 29. Oktober 2013

Für das Amt der Landesregierung: Hoppichler

Nr. 975 • Amt der Tiroler Landesregierung • Ib-24562/637-2013

VERORDNUNG

des Amtes der Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen

Gemäß § 21 des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003 wird nach Anhörung der Jugendmedienkommission beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur die Jugendzulässigkeit von nachstehenden Filmen wie folgt festgesetzt:

jugendfrei:

„Genug gesagt“ (93 Minuten);

frei ab dem vollendeten 6. Lebensjahr:

„Hükümet Kadın 2“ (105 Minuten);

„Im weißen Rössl – Wehe du singst“ (97 Minuten);

frei ab dem vollendeten 10. Lebensjahr:

„Blue Jasmine“ (98 Minuten);

frei ab dem vollendeten 12. Lebensjahr:

„Michael Kohlhaas“ (121 Minuten).

Innsbruck, 4. November 2013

Für das Amt der Landesregierung: Scheiring

Nr. 976 • Amt der Tiroler Landesregierung • Ib-24561/571-2013

**KUNDMACHUNG
des Amtes der Landesregierung
über die Bewertung von Filmen**

Aufgrund des Gutachtens der Gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder vom 4. November 2013 werden gemäß § 2 Z. 7 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 1982, LGBl. Nr. 60, nachstehende Filme wie folgt bewertet:

mit „sehenswert“:

„Oktober November“ (Filmladen, 2.685 Laufmeter);

mit „besonders wertvoll“:

„Blue Jasmine“ (Warner, 3.151 Laufmeter).

Innsbruck, 6. November 2013

Für das Amt der Landesregierung: Scheiring

Nr. 977 • Amt der Tiroler Landesregierung • Ib-24561/572-2013

**KUNDMACHUNG
des Amtes der Landesregierung
über die Bewertung von Filmen**

Aufgrund des Gutachtens der Gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder vom 6. November 2013 werden gemäß § 2 Z. 7 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 1982, LGBl. Nr. 60, nachstehende Filme wie folgt bewertet:

mit „sehenswert“:

„Last Vegas“ (Universal Pictures, 2.877 Laufmeter);

„Captain Phillips“ (Sony, 3.672 Laufmeter).

Innsbruck, 7. November 2013

Für das Amt der Landesregierung: Scheiring

Nr. 978 • Amt der Tiroler Landesregierung •
Abt. Gemeindeangelegenheiten

**KUNDMACHUNG
der Landesregierung über die
Auflösung des Gemeindeverbandes
„Handelsschulverband des Bezirkes Landeck“**

Aufgrund der übereinstimmenden und ordnungsgemäß kundgemachten Gemeinderatsbeschlüsse der Verbandsgemeinden Faggen, Fendels, Fiss, Fliess, Flirsch, Galtür, Grins, Ischgl, Kappl, Kaunerberg, Kaunertal, Kauns, Ladis, Landeck, Nauders, Pettneu am Arlberg, Pfunds, Pians, Prutz, Ried im Oberinntal, Schönwies, See, Serfaus, Spiss, St. Anton am Arlberg, Stanz bei Landeck, Strengen, Tobadill, Tösens und Zams ist der Gemeindeverband „Handelsschulverband des Bezirkes Landeck“ aufgelöst.

Innsbruck, 4. November 2013

Der Landeshauptmann: Platter

Der Landesamtsdirektor: Liener

Nr. 979 • Landesverwaltungsgericht Tirol • Zl. 2013/52-7

**VERLAUTBARUNG
der Geschäftsverteilung des Landes-
verwaltungsgerichts Tirol für das Jahr 2014**

Der Geschäftsverteilungsausschuss des Landesverwaltungsgerichts Tirol hat am 29.10.2013 gemäß den §§ 10, 18, 19 und 35 des Tiroler Landesverwaltungsgerichtsgesetzes – TLVwGG, LGBl. Nr. 148/2012, beschlossen:

ABSCHNITT I**§ 1****Zuweisung der Geschäftsfälle**

(1) Die Zuweisung der Geschäftsfälle (= Rechts- bzw. Beschwerdesachen) erfolgt durch den Präsidenten, bei seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung durch jenen Landesverwaltungsrichter, der dem Landesverwaltungsgericht unter Berücksichtigung auch allfälliger bereits als Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol zurückgelegter Dienstzeiten am längsten angehört. Kommen danach mehrere Mitglieder in Betracht, so gibt das Lebensalter den Ausschlag.

(2) Die Zuweisung der Geschäftsfälle erfolgt einmal täglich, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Am 1. Jänner und am 1. Juli des Jahres beginnt jeweils eine neue Zuweisungsserie.

(3) Bei der täglichen Zuweisung werden die einlangenden Geschäftsfälle zunächst nach den einzelnen Gruppen (§§ 4 bis 25) geordnet und innerhalb jeder Gruppe alphabetisch geordnet. Sodann werden die Geschäftsfälle, die durch Senate zu entscheiden sind, zugewiesen. Danach werden die verbleibenden Geschäftsfälle aus den Gruppen nach den §§ 4 bis 24 zugewiesen. Schließlich erfolgt die Zuweisung der Geschäftsfälle aus der Gruppe nach § 25. Um eine möglichst gleichmäßige Auslastung der Landesverwaltungsrichter zu erreichen, sind bei der Zuweisung der Geschäftsfälle aus der Gruppe nach § 25 bereits zugewiesene Senatsgeschäftsfälle sowie sonstige Geschäftsfälle der Gruppen nach den §§ 4 bis 24 insofern zu berücksichtigen, als einem Landesverwaltungsrichter Geschäftsfälle der Gruppe nach § 25 nur dann zuzuweisen sind, wenn nicht ein oder mehrere andere Landesverwaltungsrichter eine niedrigere Gesamtbewertungszahl (§ 3) aufweisen.

(4) Ist ein Geschäftsfall verschiedenen Gruppen nach den §§ 4 bis 24 zuzuordnen, ist er jeweils einem Landesverwaltungsrichter der einzelnen Gruppen gesondert zuzuweisen und zu bewerten. Gehört der im konkreten Fall zuständige Landesverwaltungsrichter der ziffernmäßig niedrigsten Gruppe auch den übrigen in Betracht kommenden Gruppen an, so ist dieser Geschäftsfall diesem Landesverwaltungsrichter allein zuzuweisen, allerdings gesondert zu bewerten.

(5) Ist ein Geschäftsfall einer Gruppe nach den §§ 4 bis 24 und der Gruppe nach § 25 zuzuordnen, ist er einem Landesverwaltungsrichter der betreffenden Gruppe nach den §§ 4 bis 24 zuzuweisen und als eine Rechtssache zu bewerten.

(6) Sind in einem Geschäftsfall sowohl eine Beschwerde gegen die Ablehnung eines Wiedereinsatzantrages als auch eine Beschwerde in der Sache selbst enthalten, hat eine gesonderte Bewertung zu erfolgen.

(7) Geschäftsfälle, die am gleichen Tag einlangen, denselben Berufungswerber betreffen und derselben Gruppe nach den §§ 4 bis 25 zuzurechnen sind, werden als verbundene Rechtssachen demselben Landesverwaltungsrichter bzw. demselben Senat zugewiesen.

(8) Geschäftsfälle nach §§ 6 und 16 sind unmittelbar nach deren Einlangen zuzuweisen und bei der täglichen Zuweisung entsprechend zu berücksichtigen (Abs. 3).

(9) Wird festgestellt, dass ein Geschäftsfall nicht im Sinn dieser Geschäftsverteilung zugewiesen worden ist, so hat bei der nächsten täglichen Zuweisung eine neuerliche Zuweisung dieses Geschäftsfalles zu erfolgen.

§ 2

Alphabetische Reihung der Geschäftsfälle

(1) Bei Beschwerden in Verwaltungsstrafverfahren, die nicht vom Beschuldigten erhoben werden, ist auf den Familiennamen des Beschuldigten abzustellen.

(2) Bei Beschwerden in Verwaltungsverfahren, die nicht vom Antragsteller erhoben werden, ist auf den Namen bzw. Familiennamen des Antragstellers, bei amtswegigen Verfahren auf den Namen bzw. Familiennamen des Betroffenen abzustellen. Kommen mehrere Personen in Betracht, ist auf den Namen bzw. Familiennamen des alphabetisch Erstgereihten abzustellen. Bei Namensgleichheit des Familiennamens ist die alphabetische Reihung des Vornamens maßgeblich. Ist eine Agrar-, Bringungs- oder Zusammenlegungsgemeinschaft betroffen, ist auf den Namen der Agrar-, Bringungs- oder Zusammenlegungsgemeinschaft abzustellen.

(3) Namensbestandteile wie „von, van, de, di, della, el, al, o, Mc oder ähnliche“ bleiben – unabhängig ob groß- oder kleingeschrieben – außer Betracht. Bei Firmen-, Vereins- oder Clubnamen etc. finden die Namensbestandteile „Verein, Firma oder Club etc.“ keine Berücksichtigung. Bei Agrar-, Bringungs- oder Zusammenlegungsgemeinschaften finden die Namensbestandteile „Agrargemeinschaft, Bringungsgemeinschaft oder Zusammenlegungsgemeinschaft etc.“ keine Berücksichtigung.

§ 3

Bewertung der Geschäftsfälle, Zurechnung und Auslastung

(1) Unbeschadet der nachfolgenden Absätze werden die einzelnen Geschäftsfälle grundsätzlich mit jeweils einem Punkt bewertet. Die in § 4 lit. c, § 9 lit. a und i, § 11 lit. c und § 18 lit. a erfassten administrativrechtlichen Geschäftsfälle (ausgenommen Beschwerden gegen Kostenentscheidungen) werden mit jeweils zwei Punkten bewertet. Die in § 6, § 10 lit. d, § 11 lit. j (betreffend Baulandumlegungsverfahren) und § 16 erfassten administrativrechtlichen Geschäftsfälle (ausgenommen Beschwerden gegen Kostenentscheidungen und ausgenommen Wiederaufnahmeanträge) werden mit jeweils drei Punkten bewertet.

(2) Senats-Geschäftsfälle sind dem jeweiligen Berichterstatter zuzurechnen.

(3) Bei den Landesverwaltungsrichterninnen Mag. Theresia Kantner, Dr. Ines Kroker, Mag. Martina Lechner, Dr. Doris Mair, Mag. Julia Schmalzl, MMag. Dr. Nicole Stemmer und Dr. Monica Voppichler-Thöni wird die sich nach Abs. 1 ergebende Punktezahl jeweils bei jedem Geschäftsfall mit dem Faktor zwei multipliziert. Beim Vizepräsidenten Dr. Albin Larcher wird die sich nach Abs. 1 ergebende Punktezahl nach dem Erreichen von drei Punkten um einen Punkt erhöht.

(4) Sofern ein oder mehrere Landesverwaltungsrichter zum 30. Juni bzw. zum 31. Dezember eines jeden Jahres eine Gesamtbewertungszahl aufweisen, die um mehr als fünf Punkte über der niedrigsten Gesamtbewertungszahl aller Landesverwaltungsrichter liegt, ist für diesen Landesverwaltungsrichter zu Beginn der neuen Zuweisungsreihe (§ 1 Abs. 2) die jeweils über diesen fünf Punkten liegende Bewertungszahl in Anrechnung zu bringen.

(5) Wird einem Landesverwaltungsrichter oder einem Senat ein Geschäftsfall zugewiesen, dessen voraussichtlicher Erledigungsaufwand nicht nur kurzfristig einen überwiegenden Teil der Arbeitszeit in Anspruch nimmt, so kann der Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss auf Antrag für diesen Landesverwaltungsrichter (Berichterstatter) eine befristete, teilweise oder gänzliche Zuteilungssperre aussprechen. Diese Zuteilungssperre wird mit dem auf den Tag der Beschlussfassung folgenden Tag wirksam. Sofern der betroffene Landesverwaltungsrichter (Berichterstatter) am Ende der Zuteilungssperre die niedrigste Gesamtbewertungszahl aller Landesverwaltungsrichter aufweist, ist bei diesem Landesverwaltungsrichter (Berichterstatter) bei der weiteren Zuweisung von Geschäftsfällen nach den vorstehenden Zuweisungsregeln (§ 3) eine Gesamtbewertungszahl anzusetzen, die um einen Punkt unter der Gesamtbewertungszahl jenes oder jener Landesverwaltungsrichter mit der zu diesem Zeitpunkt niedrigsten Gesamtbewertungszahl liegt. Anstelle einer Zuteilungssperre kann der Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss auf Antrag diesem Landesverwaltungsrichter (Berichterstatter) auch eine dem Arbeitsaufwand dieses Geschäftsfalles entsprechende Punktezahl gesondert zusprechen. Die Anrechnung dieser Punktezahl hat zu Beginn der auf die Beschlussfassung folgenden nächsten täglichen Zuweisung zu erfolgen.

ABSCHNITT II

§ 4

Anlagenrecht – Gewerbe

1. Dr. Alexander Hohenhorst
2. Dr. Christoph Lehne
3. Ing. Mag. Herbert Peinstingl
4. Dr. Franz Triendl

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bäderhygienegesetz – BHygG
- b) Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen 2013 – EG-K 2013
- c) Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994 (ausgenommen Berufsrecht)
- d) Produktsicherheitsgesetz 2004 – PSG 2004
- e) Rohrleitungsgesetz
- f) Strahlenschutzgesetz – StrSchG
- g) Tabakgesetz
- h) Tiroler Campinggesetz 2001

§ 5

Berufsrecht

1. MMag. Dr. Barbara Besler
2. Dr. Klaus Dollenz
3. Dr. Alois Huber
4. Mag. Theresia Kantner
5. Mag. Hannes Piccolroaz
6. Dr. Sigmund Rosenkranz
7. Dr. Monica Voppichler-Thöni
8. Mag. Bettina Weißgatterer

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG
- b) Arbeitsinspektionsgesetz 1993 – ArBIG
- c) ArbeitnehmerInnenenschutzgesetz – ASchG
- d) Arbeitsruhegesetz – ARG
- e) Arbeitsverfassungsgesetz – ArbVG
- f) Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz – AVRAG

- g) Arbeitszeitgesetz – AZG
- h) Ausländerbeschäftigungsgesetz – AusIBG
- i) Bauarbeitenkoordinationsgesetz – BauKG
- j) Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz – BUAG
- k) Berufsausbildungsgesetz – BAG
- l) Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994 (ausschließlich Berufsrecht)
- m) Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz – GSVG
- n) Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987 – KJBG
- o) Notariatsordnung – NO
- p) Rechtsanwaltsordnung – RAO
- q) Wirtschaftstreuhandberufsgesetz – WTBG
- r) Zivildienstgesetz 1986 – ZDG
- s) Tiroler Bergsportführergesetz
- t) Tiroler Schischulgesetz 1995

Den Landesverwaltungsrichtern Mag. Theresia Kantner und Dr. Monica Voppichler-Thöni ist jeweils nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 6

Vergaberecht

1. Dr. Sigmund Rosenkranz
2. Mag. Bettina Weißgatterer
3. Dr. Volker-Georg Wurdinger

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Tiroler Vergabenaufprüfungsgesetz 2006

Wird in einem Vergaberechtsschutzverfahren ein Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung gestellt, ist das zugehörige Nachprüfungsverfahren, das mit dem gleichzeitig oder nachfolgend gestellten Antrag auf Nachprüfung eingeleitet wird, dem Senat zuzuweisen, dem der für das Verfahren auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung zuständigen Einzelrichter als Berichterstatter angehört. Wird ein Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung erst nach Einbringung eines Antrags auf Nachprüfung gestellt, so ist das Verfahren zur Erlassung einer einstweiligen Verfügung jenem Landesverwaltungsrichter als Einzelrichter zuzuweisen, der als Berichterstatter für das Nachprüfungsverfahren fungiert. Eine gesonderte Bewertung erfolgt nicht.

Die Landesverwaltungsrichter der Gruppe 6 vertreten sich bei Verhinderung oder Befangenheit im Fall der dringenden Erlassung einer einstweiligen Verfügung sowie im Fall der Bekanntgabe der Verfahrenseinleitung samt Verständigung nach der im § 6 angeführten Reihenfolge. Sollte auch dann kein Landesverwaltungsrichter zur Verfügung stehen, ist zunächst Dr. Christoph Lehne heranzuziehen und kommt erst bei dessen Verhinderung die allgemeine Vertretungsregelung des § 27 zum Tragen.

§ 7

Abgaben-/Steuerrecht

1. Dr. Barbara Gstir
2. Mag. Theresia Kantner
3. Dr. Alfred Stöbich

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Finanzausgleichsgesetz 2008
- b) Kommunalsteuergesetz 1993 – KommStG 1993
- c) Rundfunkgebührengesetz – RGG
- d) Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2007 – GVAV
- e) Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2007 – LVAV

- f) Tiroler Aufenthaltsabgabengesetz 2003
- g) Tiroler Fleischuntersuchungsgebührengesetz 2007
- h) Tiroler Getränke- und Speiseeissteuergesetz 1993
- i) Tiroler Jagdabgabengesetz
- j) Tiroler Kulturförderungsabgabengesetz 2006
- k) Tiroler Parkabgabengesetz 2006
- l) Tiroler Tourismusgesetz 2006
- m) Tiroler Vergnügungssteuergesetz 1982
- n) Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz 2011

§ 8

Naturschutzrecht

1. MMag. Dr. Barbara Besler
2. Dr. Peter Christ
3. Mag. Gerold Dünser
4. Dr. Christoph Lehne
5. Dr. Hermann Riedler
6. Mag. Alexander Spielmann

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bundesluftreinhaltegesetz – BLRG
- b) Forstgesetz 1975
- c) Immissionsschutzgesetz-Luft – IG-L
- d) Umweltinformationsgesetz – UIG
- e) Tiroler Bergwachtgesetz 2003
- f) Tiroler Feldschutzgesetz 2000
- g) Tiroler Nationalparkgesetz Hohe Tauern
- h) Tiroler Naturschutzgesetz 2005 – TNSchG 2005
- i) Tiroler Umweltinformationsgesetz 2005 – TUIG 2005
- j) Tiroler Waldordnung 2005

§ 9

Anlagenrecht – Umwelt

1. MMag. Dr. Barbara Besler
2. Mag. Gerold Dünser
3. Mag. Barbara Glieber
4. Dr. Wolfgang Hirn
5. Mag. Alexander Spielmann

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002
- b) Altlastensanierungsgesetz
- c) Bundes-Umwelthaftungsgesetz – B-UGH
- d) Chemikaliengesetz 1996 – ChemG 1996
- e) Mineralrohstoffgesetz – MinroG
- f) Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000
- g) Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959
- h) Luftreinhaltegesetz
- i) Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz
- j) Tiroler Umwelthaftungsgesetz

§ 10

Agrarrecht

1. Dr. Maximilian Aicher
2. Dr. Wolfgang Hirn
3. Dr. Hermann Riedler
4. Mag. Gerald Schaber
5. Dr. Christian Visintiner

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Güter- und Seilwege-Landesgesetz 1970 – GSLG 1970
- b) Wald- und Weideservitutengesetz

- c) Tiroler Almschutzgesetz
- d) Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 – TFLG 1996
- e) Tiroler landwirtschaftliches Siedlungsgesetz 1969

Wurde ein Geschäftsfall – eine Agrar-, Bringungs- oder Zusammenlegungsgemeinschaft betreffend – erstmalig zugewiesen, so sind auch alle nachfolgenden Geschäftsfälle (wiederum diese Agrar-, Bringungs- oder Zusammenlegungsgemeinschaft betreffend) demselben Landesverwaltungsrichter zuzuweisen.

§ 11

Bau- und Raumordnungsrecht

1. Dr. Peter Christ
2. Dr. Barbara Gstir
3. Mag. Christian Hengl
4. Mag. Martina Lechner
5. Dr. Doris Mair
6. Ing. Mag. Herbert Peinstingl
7. Mag. Hannes Piccolroaz
8. Mag. Gerald Schaber
9. Mag. Julia Schmalzl
10. Dr. Franz Triendl

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Denkmalschutzgesetz – DMSG
- b) Tiroler Aufzugs- und Hebeanlagengesetz 2012
- c) Tiroler Bauordnung 2011 – TBO 2011
- d) Tiroler Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetz 2001 – TBAG 2001
- e) Tiroler Feuerpolizeiordnung
- f) Tiroler Gasgesetz 2000
- g) Tiroler Heizungsanlagen- und Klimaanlagegesetz 2009 – THKG 2009
- h) Tiroler Kanalisationsgesetz 2000 – TiKG 2000
- i) Tiroler Kostenbeitragsverordnung 2012
- j) Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011
- k) Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2003 – SOG 2003

Der Landesverwaltungsrichterin Mag. Martina Lechner ist nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 12

Landwirtschaftsrecht

1. Dr. Albin Larcher
2. Mag. Barbara Glieber
3. Mag. Linda Wieser

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Biozidproduktegesetz – BiozidprodukteG
- b) Fleischuntersuchungsverordnung 2006 – FIUVO
- c) Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG
- d) Pflanzenschutzgesetz 2011
- e) Pflanzenschutzmittelgesetz 2011
- f) Tierarzneimittelkontrollgesetz – TAKG
- g) Tiergesundheitsgesetz – TGG
- h) Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009 – TKZVO 2009
- i) Tiermaterialienengesetz – TMG
- j) Tierschutzgesetz – TSchG
- k) Tierseuchengesetz – TSG
- l) Tiertransportgesetz 2007 – TTG 2007
- m) Vermarktungsnormengesetz – VNG
- n) Weingesetz 2009
- o) Landarbeitsordnung 2000 – LAO 2000

- p) Tiroler Bienenwirtschaftsgesetz
- q) Tiroler Fischereigesetz 2002
- r) Tiroler Gentechnik-Vorsorgegesetz
- s) Tiroler Jagdgesetz 2004 – TJG 2004
- t) Tiroler Landwirtschaftskammer- und Landarbeiterkammergesetz
- u) Tiroler Pflanzenschutzgesetz 2001
- v) Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetz 2012
- w) Tiroler Tierzuchtgesetz 2008 – TTZG 2008

§ 13

Grundverkehrsrecht

1. Dr. Christoph Purtscher
2. Mag. Martina Lechner
3. Dr. Christian Visintiner

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996
- b) Tiroler Höfegesetz

Der Landesverwaltungsrichterin Mag. Martina Lechner ist nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 14

Sicherheitsrecht

1. Dr. Klaus Dollenz
2. Dr. Alois Huber
3. Mag. Theresia Kantner
4. Dr. Rudolf Rieser
5. Mag. Linda Wieser
6. Dr. Volker-Georg Wurdinger

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bankwesengesetz – BWG
- b) Börsegesetz 1989 – BörseG
- c) Glücksspielgesetz – GSpG
- d) Meldegesetz 1991 – MeldeG
- e) Namensänderungsgesetz – NÄG
- f) Personenstandsgesetz – PSG
- g) Preisauszeichnungsgesetz – PrAG
- h) Preistransparenzgesetz
- i) Tiroler Buchmacher- und Totalisateurgesetz
- j) Tiroler Datenschutzgesetz – TDSG
- k) Tiroler Jugendschutzgesetz 1994
- l) Tiroler Katastrophenmanagementgesetz

Der Landesverwaltungsrichterin Mag. Theresia Kantner ist nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 15

Sicherheitspolizeirecht

1. Dr. Maximilian Aicher
2. Dr. Ines Kroker
3. Dr. Rudolf Rieser
4. MMag. Dr. Nicole Stemmer
5. Dr. Monica Voppichler-Thöni
6. Dr. Volker-Georg Wurdinger

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) AIDS-Gesetz 1993
- b) Geschlechtskrankheitengesetz
- c) Grenzkontrollgesetz – GrekoG
- d) Pyrotechnikgesetz 2010 – PyroTG 2010
- e) Sicherheitspolizeigesetz – SPG
- f) Sprengmittelgesetz 2010 – SprG

- g) Vereinsgesetz 2002 – VerG
 - h) Versammlungsgesetz 1953
 - i) Waffengesetz 1996 – WaffG
 - j) Landes-Polizeigesetz
 - k) Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 – TVG
- Den Landesverwaltungsrichterinnen MMag. Dr. Nicole Stemmer und Dr. Monica Voppichler-Thöni ist jeweils nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 16

Beschwerderecht – Maßnahmen

1. Dr. Albin Larcher
2. Dr. Ines Kroker

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Alle Beschwerden gemäß den §§ 88 und 89 Sicherheitspolizeigesetz
- b) Alle Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt

§ 17

Fremdenrecht

1. Dr. Rudolf Rieser
2. Dr. Felizitas Schiessendoppler-Luchner

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG
- b) Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG
- c) Passgesetz 1992

§ 18

Gesundheitsrecht

1. Mag. Barbara Glieber
2. Dr. Monica Voppichler-Thöni
3. Mag. Linda Wieser
4. Dr. Volker-Georg Wurdinger

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Apothekengesetz
- b) Arzneimittelgesetz – AMG
- c) Arzneiwareneinfuhrgesetz 2010
- d) Ärztegesetz 1998 – ÄrzteG 1998
- e) Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste – MTD-Gesetz
- f) Epidemiegesetz 1950
- g) Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG
- h) Hebammengesetz – HebG
- i) Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz – KA-AZG
- j) Krankenanstalten- und Kuranstalten-Gesetz – KAKuG
- k) Medizinische Assistenzberufe-Gesetz – MABG
- l) Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz – MMHmG
- m) Rezeptpflichtgesetz
- n) Sanitätengesetz – SanG
- o) Tuberkulosegesetz
- p) Zahnärztegesetz – ZÄG
- q) Gemeindessanitätsdienstgesetz
- r) Tiroler Heilvorkommen- und Kurortegesetz 2004
- s) Tiroler Krankenanstalten-Gesetz – Tir KAG
- t) Tiroler Sozialbetreuungsberufegesetz – TSBBG

Der Landesverwaltungsrichterin Dr. Monica Voppichler-Thöni ist nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 19

Sozialrecht

1. Dr. Albin Larcher
2. Mag. Gerold Dünser
3. Mag. Christian Hengl
4. Dr. Felizitas Schiessendoppler-Luchner
5. MMag. Dr. Nicole Stemmer

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Tiroler Grundversorgungsgesetz
- b) Tiroler Heimgesetz 2005
- c) Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenabgabegesetz
- d) Tiroler Mindestsicherungsgesetz – TMSG
- e) Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz
- f) Tiroler Rehabilitationsgesetz

Dem Vizepräsidenten Dr. Albin Larcher und der Landesverwaltungsrichterin MMag. Dr. Nicole Stemmer ist jeweils nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 20

Schul-/Bildungsrecht

1. Ing. Mag. Herbert Peinstingl
2. Dr. Sigmund Rosenkranz
3. Dr. Martina Strele

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Schulpflichtgesetz 1985
- b) Tiroler Berufsschulorganisationsgesetz 1994
- c) Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz
- d) Tiroler land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz 2000
- e) Tiroler Landwirtschaftliches Schulgesetz 2012
- f) Tiroler Musikschulgesetz
- g) Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991

§ 21

Dienst-/Disziplinarrecht

1. Dr. Wolfgang Hirn
2. Dr. Sigmund Rosenkranz

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 – BLKUGF
- b) Gemeindebeamtenengesetz 1970
- c) Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 – GKUGF
- d) Innsbrucker Gemeindebeamtenengesetz 1970
- e) Landesbeamtenengesetz 1998
- f) Landesbedienstetengesetz – LBedG
- g) Tiroler Landeslehrer-Diensthöheitengesetz 1998

§ 22

Anlagenrecht – Verkehr

1. Dr. Albin Larcher
2. Dr. Alexander Hohenhorst
3. Dr. Christian Visintiner

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bundesstraßengesetz 1971 – BStG 1971
- b) Eisenbahngesetz 1957 – EisbG 1957
- c) Seilbahngesetz 2003 – SeilbG 2003
- d) Tiroler Straßengesetz

§ 23

Verkehrsrecht – Spezial

1. Dr. Albin Larcher
2. Mag. Christian Hengl
3. Dr. Alfred Stöbich
4. Dr. Martina Strele
5. Dr. Franz Triendl
6. Dr. Christian Visintiner

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

Administrativrechtlich:

- a) Führerscheingesetz – FSG
- b) Kraftfahrzeuggesetz 1967 – KFG 1967
- c) Luftfahrtgesetz – LFG
- d) Schifffahrtsgesetz – SchFG

Verwaltungsstrafrechtlich:

- e) Alkodelikte inklusive Suchtmitteldelikte der StVO und des FSG.

Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen nach § 5 in Verbindung mit § 99 Abs. 1, 1a und 1b StVO sowie nach § 14 Abs. 8 FSG.

- f) Geschwindigkeitsdelikte im Sinn des § 7 Abs. 3 Z 4 FSG.

Berufungen gegen Straferkenntnisse der Bezirksverwaltungs- oder Bundespolizeibehörde, mit denen vorgeworfen wird, die jeweils höchste zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebietes um mehr als 50 km/h überschritten zu haben und die Überschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde.

g) Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen des Luftfahrtgesetzes.

h) Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen des Schifffahrtsgesetzes.

Geschäftsfälle nach den lit. a, e und f sind, sofern sie den gleichen Beschwerdeführer betreffen und sich auf denselben Sachverhalt beziehen, demselben Landesverwaltungsrichter zuzuweisen.

Dem Vizepräsidenten Dr. Albin Larcher ist nur jeder zweite auf ihn entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 24

Gefahrgutrecht – Straße

1. Dr. Felizitas Schiessendoppler-Luchner
2. Dr. Martina Strele

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) ADR – Beförderung bestimmter Abfälle, die gefährliche Güter enthalten
- b) Containersicherheitsgesetz – CSG
- c) Gefahrgutbeförderungsgesetz – GGBG

§ 25

Allgemeine Rechtssachen

Geschäftsfälle, die nicht nach einer der vorstehenden Bestimmungen zuzuweisen sind, insbesondere auch Geschäftsfälle im Sinn des § 54a und § 54b VStG, werden der Reihe nach abwechselnd folgenden Landesverwaltungsrichtern zugewiesen, wobei allerdings § 1 Abs. 3 zu berücksichtigen ist:

1. Dr. Albin Larcher
2. Dr. Maximilian Aicher
3. MMag. Dr. Barbara Besler
4. Dr. Peter Christ
5. Dr. Klaus Dollenz

6. Mag. Gerold Dünser
7. Mag. Barbara Glieber
8. Dr. Barbara Gstir
9. Mag. Christian Hengl
10. Dr. Wolfgang Hirn
11. Dr. Alexander Hohenhorst
12. Dr. Alois Huber
13. Mag. Theresia Kantner
14. Dr. Ines Kroker
15. Mag. Martina Lechner
16. Dr. Christoph Lehne
17. Dr. Doris Mair
18. Ing. Mag. Herbert Peinstingl
19. Mag. Hannes Piccolroaz
20. Dr. Hermann Riedler
21. Dr. Rudolf Rieser
22. Dr. Sigmund Rosenkranz
23. Mag. Gerald Schaber
24. Dr. Felizitas Schiessendoppler-Luchner
25. Mag. Julia Schmalzl
26. Mag. Alexander Spielmann
27. MMag. Dr. Nicole Stemmer
28. Dr. Alfred Stöbich
29. Dr. Martina Strele
30. Dr. Franz Triendl
31. Dr. Christian Visintiner
32. Dr. Monica Voppichler-Thöni
33. Mag. Bettina Weißgatterer
34. Mag. Linda Wieser
35. Dr. Volker-Georg Wurdinger

§ 26

Senate

(1) In jenen Fällen, in denen nach den gesetzlichen Vorschriften ein Senat zur Entscheidung berufen ist, entscheidet das Landesverwaltungsgericht bei nachstehenden Geschäftsfällen in folgenden Senaten:

a) Gruppe Vergaberecht nach § 6:

Senat 1:

Vorsitz: Mag. Bettina Weißgatterer
Berichterstatter: Dr. Volker-Georg Wurdinger
weiteres Mitglied: Dr. Sigmund Rosenkranz

Senat 2:

Vorsitz: Dr. Volker-Georg Wurdinger
Berichterstatter: Dr. Sigmund Rosenkranz
weiteres Mitglied: Mag. Bettina Weißgatterer

Senat 3:

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Berichterstatter: Mag. Bettina Weißgatterer
weiteres Mitglied: Dr. Volker-Georg Wurdinger

b) Gruppe Dienst-/Disziplinarrecht nach § 21:

Z. 1: Geschäftsfälle nach dem Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz:

Senat 4 (Senat für Landesbeamte):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Ersatz: Dr. Wolfgang Hirn
Laienrichter: Dr. Olga Reisner
Ersatz: Dr. Georg Gschnitzer
Laienrichter: Mag. Michael Czastka
Ersatz: Ing. Engelbert Schöpf

Senat 5 (Senat für Landeslehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz

Ersatz: Dr. Wolfgang Hirn
Laienrichter: Dr. Reinhard Biechl
Ersatz: Mag. Maria Luise Berger
Laienrichter: Heinrich Trenkwaldner
Ersatz: Manuela Fracaro

Senat 6 (Senat für Landeslehrer an Berufsschulen):
Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Ersatz: Dr. Wolfgang Hirn
Laienrichter: Dr. Reinhard Biechl
Ersatz: Mag. Maria Luise Berger
Laienrichter: Dipl.-Päd. Klaus Schuchter
Ersatz: Elisabeth Faistenauer

Senat 7 (Senat für Landeslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen):
Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Ersatz: Dr. Wolfgang Hirn
Laienrichter: Dr. Reinhard Biechl
Ersatz: Mag. Maria Luise Berger
Laienrichter: Dipl.-Päd. Walpurga Schnegg
Ersatz: Ing. Michael Juffinger

Z. 2: Geschäftsfälle nach dem Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz:

Senat 8:
Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Ersatz: Dr. Wolfgang Hirn
Laienrichter: Mag. Ing. Peter Draxl
Ersatz: Dr. Wolfgang Astl
Laienrichter: Kurt Kirchmair
Ersatz: Günther Mair

Z. 3: Geschäftsfälle nach dem Gemeindebeamtenengesetz 1970:

Senat 9 (Senat für Dienstbeurteilungsverfahren):
Vorsitz: Dr. Wolfgang Hirn
Ersatz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Laienrichter: Mag. Elisabeth Reich
Ersatz: Dr. Ernst Hofer
Laienrichter: Hartwig Bamberger
Ersatz: Alfred Huber

Senat 10 (Senat für Disziplinarverfahren):
Vorsitz: Dr. Wolfgang Hirn
Ersatz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Laienrichter: Mag. Walter Margreiter
Ersatz: Mag. Martin Schönherr
Laienrichter: Hartwig Bamberger
Ersatz: Alfred Huber

Z. 4: Geschäftsfälle nach dem Innsbrucker Gemeindebeamtenengesetz 1970:

Senat 11 (Senat für Dienstbeurteilungsverfahren):
Vorsitz: Dr. Wolfgang Hirn
Ersatz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Laienrichter: Mag. Ferdinand Neu
Ersatz: Dr. Herbert Köfler
Laienrichter: Dr. Hans Fankhauser
Ersatz: Mag. Sabine Steffan

Senat 12 (Senat für Disziplinarverfahren):
Vorsitz: Dr. Wolfgang Hirn
Ersatz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Laienrichter: MMag. Dr. Thomas Joos
Ersatz: Mag. Edith Margreiter
Laienrichter: Dr. Hans Fankhauser
Ersatz: Mag. Sabine Steffan

Z. 5: Geschäftsfälle nach dem Landesbeamtenengesetz (Leistungsfeststellungs- und Disziplinarverfahren):

Senat 13:
Vorsitz: Dr. Wolfgang Hirn
Ersatz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Laienrichter: Dr. Georg Gschnitzer
Ersatz: Dr. Ida Hintermüller
Laienrichter: Mag. Walter Tschon
Ersatz: Dipl.-Ing. Kurt Ziegner

Z. 6: Geschäftsfälle nach dem Tiroler Landeslehrer-Diensthöheitsgesetz 1998 (Leistungsfeststellungs- und Disziplinarverfahren):

Senat 14 (Senat für Landeslehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen):
Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Ersatz: Dr. Wolfgang Hirn
Laienrichter: Mag. Dr. Armin Andergassen
Ersatz: Dr. Reinhold Raffler
Laienrichter: Dipl.-Päd. Walter Meixner
Ersatz: Dipl.-Päd. Gerhard Schatz

Senat 15 (Senat für Landeslehrer an Berufsschulen):
Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Ersatz: Dr. Wolfgang Hirn
Laienrichter: Mag. Julia Wendt
Ersatz: Dr. Eva Burger
Laienrichter: Ernst Zalesky
Ersatz: Walter Waroschitz

Senat 16 (Senat für Landeslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen):
Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Ersatz: Dr. Wolfgang Hirn
Laienrichter: Mag. Dr. Christina Wallas
Ersatz: Mag. Karin Brandl
Laienrichter: StR Dipl.-Päd. Robert Senn
Ersatz: Dipl.-Päd. Robert Neuner

c) In allen sonstigen Fällen:

Senat 17:
Vorsitz: Dr. Albin Larcher
Berichterstatter: Mag. Gerold Dünser
weiteres Mitglied: Dr. Doris Mair

(2) Kommen nach diesen Regelungen mehrere Senate zur Entscheidung in Betracht, so sind sie, sofern keine anders lautende speziellere Regelung besteht, abwechselnd, beginnend mit dem erstgenannten Senat, zuständig.

ABSCHNITT III

§ 27

Vertretung in Einzelsachen

(1) Soweit das Landesverwaltungsgericht durch einen Einzelrichter zu entscheiden hat und keine anders lautende speziellere Vertretungsregelung besteht, wird ein Einzelrichter im Fall der Verhinderung oder Befangenheit jeweils von dem in den einzelnen Gruppen nach den §§ 4 bis 25 nächstangeführten, der letztgenannte wiederum vom erstangeführten Einzelrichter vertreten. Sollte auf diese Weise kein Vertreter zur Verfügung stehen, tritt an Stelle des verhinderten oder befangenen Einzelrichters der übernächstangeführte Einzelrichter usw. Sollte sodann in den Gruppen nach den §§ 4 bis 24 immer noch kein Vertreter zur Verfügung stehen, wird der betreffende Einzelrichter jeweils von dem in der Gruppe nach § 25 nächstangeführten, allenfalls übernächstangeführten Einzelrichter usw. vertreten.

(2) Dauert eine krankheitsbedingte Verhinderung mehr als 30 Tage, erfolgt die Zuweisung der Geschäftsfälle nach den vorstehenden Zuweisungsregeln ab diesem Zeitpunkt mit der Einschränkung, dass dem betroffenen Landesverwaltungsrichter bis zur Beendigung der krankheitsbedingten Verhinderung keine weiteren Geschäftsfälle mehr zugewiesen werden. Sofern der betroffene Landesverwaltungsrichter nach Beendigung der krankheitsbedingten Verhinderung die niedrigste Gesamtbewertungszahl aller Landesverwaltungsrichter aufweist, ist für diesen Landesverwaltungsrichter bei der weiteren Zuweisung von Geschäftsfällen nach den vorstehenden Zuweisungsregeln eine Gesamtbewertungszahl (§ 3) anzusetzen, die um einen Punkt unter der Gesamtbewertungszahl jenes oder jener Landesverwaltungsrichter mit der zu diesem Zeitpunkt zweitniedrigsten Gesamtbewertungszahl liegt.

(3) In einem Vertretungsfall aufgrund einer Befangenheitsanzeige erfolgt eine nachträgliche Bewertung im Sinn des § 3 Abs. 1 am Ende jenes Monats, in dem die Befangenheitsanzeige erfolgt ist. Die Bewertung hat nach der letzten täglichen Zuweisung zu erfolgen.

§ 28

Vertretung in Senatssachen

(1) Soweit das Landesverwaltungsgericht durch die Senate 4 bis 16 zu entscheiden hat, sind im Fall der Verhinderung oder Befangenheit des Vorsitzenden und der Laienrichter die bei den Senaten jeweils angeführten Ersatzmitglieder heranzuziehen.

(2) Soweit das Landesverwaltungsgericht durch die Senate 1 bis 3 sowie den Senat 17 zu entscheiden hat und keine anders lautende speziellere Vertretungsregelung besteht, sind im Fall der Verhinderung oder Befangenheit des Vorsitzenden die in lit. a jeweils genannten Landesverwaltungsrichter als Ersatzvorsitzende heranzuziehen; sollte jedoch auch dann kein Vorsitzender zur Verfügung stehen, sind die in lit. b jeweils genannten Landesverwaltungsrichter in der Reihenfolge ihrer Reihung als Ersatzvorsitzende heranzuziehen. Im Fall der Verhinderung oder Befangenheit eines weiteren Mitgliedes im Sinn des § 12 Abs. 2 TLVwGG sind die in lit. b jeweils genannten Landesverwaltungsrichter in der Reihenfolge ihrer Reihung als Ersatzmitglieder heranzuziehen; sollte auch dann kein Landesverwaltungsrichter zur Verfügung stehen, sind die im § 25 angeführten Landesverwaltungsrichter in der Reihenfolge ihrer Reihung, beginnend mit dem erstangeführten Landesverwaltungsrichter, als Ersatzmitglieder heranzuziehen.

Senat 1, 2 und 3:

Ersatzmitglieder

a) für den Vorsitzenden

b) für die weiteren Mitglieder

a) Dr. Christoph Lehne

b) Dr. Christoph Purtscher

Dr. Albin Larcher

Senat 17:

Ersatzmitglieder

a) für den Vorsitzenden

b) für die weiteren Mitglieder

a) Dr. Christoph Purtscher

b) Mag. Christian Hengl

MMag. Dr. Barbara Besler

(3) In einem Vertretungsfall aufgrund einer Befangenheitsanzeige erfolgt eine nachträgliche Bewertung im Sinn des § 3 Abs. 1 am Ende jenes Monats, in dem die Befangenheitsanzeige erfolgt ist. Die Bewertung hat nach der letzten täglichen Zuweisung zu erfolgen.

§ 29

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Soweit in dieser Geschäftsverteilung für die Bezeichnung von Funktionen die männliche Form verwendet wird, ist für den Fall, dass eine Frau eine solche Funktion innehat, für die Bezeichnung der Funktion die entsprechende weibliche Form zu verwenden.

§ 30

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Geschäftsverteilung tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

(2) Jene Verfahren, die mit Ablauf des 31. Dezember 2013 zur Zuständigkeit eines einzelnen Mitglieds des Unabhängigen Verwaltungssenates gehört haben, danach zur Zuständigkeit eines Einzelrichters des Landesverwaltungsgerichts gehören, werden vom betreffenden Organwalter als Einzelrichter weitergeführt. Dies gilt auch für bereits abgeschlossene Verfahren, in denen neuerliche Erledigungen zu erfolgen haben. Eine neuerliche Zuweisung und Bewertung erfolgt nicht.

(3) Jene Verfahren, die mit Ablauf des 31. Dezember 2013 zur Zuständigkeit einer Kammer des Unabhängigen Verwaltungssenates gehört haben, danach zur Zuständigkeit eines Senates des Landesverwaltungsgerichts gehören, werden vom betreffenden Senat weitergeführt, wenn alle Mitglieder des Senates der Kammer des Unabhängigen Verwaltungssenates angehört haben. Dies gilt auch für bereits abgeschlossene Verfahren, in denen neuerliche Erledigungen zu erfolgen haben. Eine neuerliche Zuweisung und Bewertung erfolgt nicht.

(4) Jene Verfahren, die mit Ablauf des 31. Dezember 2013 zur Zuständigkeit einer Kammer des Unabhängigen Verwaltungssenates gehört haben, danach zur Zuständigkeit eines Einzelrichters des Landesverwaltungsgerichts gehören, werden von jenem Organwalter als Einzelrichter weitergeführt, der einerseits der Kammer des Unabhängigen Verwaltungssenates angehört hat und dem andererseits die Bewertung zugekommen ist. Dies gilt auch für bereits abgeschlossene Verfahren, in denen neuerliche Erledigungen zu erfolgen haben. Eine neuerliche Zuweisung und Bewertung erfolgt nicht.

(5) Für jene Landesverwaltungsrichter, die nicht Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates waren, ist vor der ersten Zuweisung von Geschäftsfällen nach den §§ 1 bis 3 eine Gesamtbewertungszahl von minus 25 Punkten anzusetzen.

Innsbruck, 6. November 2013

Der Präsident des

Landesverwaltungsgerichts Tirol:

Dr. Christoph Purtscher

Nr. 980 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIIe-30/515

VERLAUTBARUNG

Werttarif für Schlachtschweine im Monat November 2013

Gemäß § 52 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBI. Nr. 177, in der geltenden Fassung, wird der Werttarif für die über behördliche Anordnung getöteten oder infolge einer behördlich angeordneten Impfung verendeten Schlachtschweine für den Monat November 2013 mit € 1,95 pro kg (Nettopreis) festgesetzt.

Die Festlegung des Werttarifes erfolgte nach Anhören der Landwirtschaftskammer für Tirol unter Berücksichtigung des pro kg berechneten durchschnittlichen Marktpreises.

Innsbruck, 4. November 2013

Für den Landeshauptmann: Dr. Kössler

Nr. 981 • Amt der Tiroler Landesregierung • U-14.271/348

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG
betreffend den Brenner Basistunnel**

I. Beschreibung der Vorhaben:

1. Naturschutz – Änderung der Leitungsführung der Tunnelabwässer Wolf:

Mit Eingabe vom 22. Juli 2013 (OZI. 314), konkretisiert mit Eingaben vom 10. Oktober 2013 (OZI. 328) und vom 18. Oktober 2013 (OZI. 333), hat die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE die Abänderung der Leitungsführung der Tunnelabwässer Wolf beantragt.

In weiterer Folge erstattete der naturkundefachliche Amtssachverständige, Mag. Christian Plössnig, die Stellungnahme vom 23. Oktober 2013 (OZI. 335).

Kurzbeschreibung:

Die BE-Fläche Wolf zerfällt in die beiden orografisch rechts gelegenen Teilflächen Nord und Süd sowie die orografisch links gelegene Hauptfläche. Die Fläche Nord wird zur Gänze als Be- und Entladerraum (Anschlussbahn Wolf – zwingende Maßnahme laut UVG) benötigt, die Hauptfläche für den Baustellenbetrieb. Die Einleitestelle soll nunmehr auf die südliche BE-Fläche verlegt werden, zumal hier auch Platz für die Reinigungs- und Kühlanlagen ist. Damit ergibt sich eine Verlagerung der Leitungsführung vom Portal statt nach Norden nach Südwesten.

Folgende Grundstücke, alle GB 81209 Steinach, sind betroffen:

- das Gst. Nr. 1118/1 (Eigentümerin: ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft),
- das Gst. Nr. 1339/4 (Eigentümerin: Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE),
- das Gst. Nr. 1345/1 (Eigentümerin: Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE).

2. Naturschutz – Anschlussbahn Wolf:

Mit Eingabe vom 30. September 2013 (OZI. 326) hat die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE die Errichtung der Anschlussbahn Wolf beantragt.

In weiterer Folge erstattete der naturkundefachliche Amtssachverständige, Mag. Christian Plössnig, die Stellungnahme vom 23. Oktober 2013 (OZI. 337).

Kurzbeschreibung:

Die Anschlussbahn Wolf dient der Erfüllung der zwingenden Maßnahme 29 und 301 des UVG. Sie stellt eine zusätzliche Möglichkeit (zusätzlich zum Straßenanschluss an die A 13 durch Tunnel Saxen) der Baustellenversorgung der BE-Fläche Wolf dar. Die Anschlussbahn Wolf ist eine temporäre Maßnahme im Uferschutzbereich der Sill zur Baustellenversorgung und wird nach Abschluss der Bauarbeiten des Brenner Basistunnels wieder abgetragen. Die Bewilligung wird daher befristet bis zum 31. Dezember 2025 beantragt.

Folgende Grundstücke, alle GB 81209 Steinach, sind betroffen:

- das Gst. Nr. 1118/1 (Eigentümerin: ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft),
- das Gst. Nr. 1676/1 (Eigentümer: Republik Österreich – öffentliches Wassergut),
- das Gst. Nr. 1118/11 (Eigentümer: Agrargemeinschaft Steinach),
- das Gst. Nr. 1339/1 (Eigentümer: Paul Stoll),
- das Gst. Nr. 1339/2 (Eigentümer: Paul Stoll).

In gegenständlicher Angelegenheit wird auch am 13. November 2013 eine mündliche Verhandlung stattfinden. Jene

Personen, welche zu dieser Verhandlung persönlich geladen wurden, haben bei der mündlichen Verhandlung am 13. November 2013 zu erscheinen. Infolge missglückter Kundmachung im Boten für Tirol ist zusätzlich eine weitere mündliche Verhandlung durchzuführen.

II. Anberaumung einer mündlichen Verhandlung:

Über diese Ansuchen findet in Anwendung der §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 (Wv), zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013, in Verbindung mit dem Tiroler Naturschutzgesetz 2005, LGBl. Nr. 26/2005, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 150/2012, und § 24ff Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der hier maßgeblichen Fassung, die mündliche Verhandlung am

**Mittwoch, den 20. November 2013,
mit dem Zusammentritt**

**der Verhandlungsteilnehmer um 8.00 Uhr,
im Landhaus 1, Eduard-Wallnöfer-Platz 3,
6020 Innsbruck, 1. Stock, Zi. Nr. B150**

statt.

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zur Abfallbehörde kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbzwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn die Vertretung durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person, z. B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhändler erfolgt,
- wenn die Vertretung durch Familienmitglieder (z. B. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Behörde bekannt sind, erfolgt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit dem Bevollmächtigten an der Verhandlung teilnimmt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung –

- durch Anschlag in der Marktgemeinde Steinach am Brenner und
- durch Veröffentlichung im Internet (<http://www.tirol.gv.at/kundmachungen>) kundgemacht wird/wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn sie diese Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z. B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit allenfalls der Termin verschoben werden kann.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwegbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwen-

dungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Die für das Verfahren eingereichten Behelfe liegen bis zum Tag der Verhandlung beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, Zi. B144, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, sowie bei der Marktgemeinde Steinach am Brenner zur Einsichtnahme auf.

Innsbruck, 6. November 2013

Für die Landesregierung: MMag. Dr. Besler

Nr. 982 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIIa1-W-15.002/275

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG
im Zuge des wasser- und naturschutzrechtlichen
Bewilligungsverfahrens betreffend
die Erweiterung einer Beschneiungs-
anlage der Fisser Bergbahnen GmbH**

Für die unter der Postzahl 6/1228 des Wasserbuches für den Verwaltungsbezirk Landeck eingetragene Beschneiungsanlage „Fiss-Ladis“ verfügt die Fisser Bergbahnen GmbH über verschiedene wasserrechtliche und naturschutzrechtliche Bewilligungen zum Betrieb ihrer Beschneiungsanlage.

Mit Schreiben vom 12. Juli 2013, eingelangt am 18. Juli 2013, hat die Fisser Bergbahnen GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Benny Pregenzer und Hubert Pale, Seilbahnstraße 44, 6533 Fiss, beim Landeshauptmann von Tirol und bei der Tiroler Landesregierung um die Erteilung der wasser- und naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Erweiterung der Beschneiungsanlage für das Projekt „Beschneigung Lange Abfahrt“ unter Vorlage der Projektunterlagen „Beschneigung Lange Abfahrt“, vom Juli 2013, erstellt von der TASC Engineering GmbH, Adamgasse 15, 6020 Innsbruck, ange-sucht.

Über diese Ansuchen findet gemäß den §§ 9, 11, 12, 13, 21, 22 und 99 Abs. 1 lit. c und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2013, und nach den §§ 6 und 42 lit. a Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (TNSchG 2005), LGBl. Nr. 26, zuletzt geändert durch des Gesetz LGBl. Nr. 150/2012, in Verbindung mit den §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013, die mündliche Verhandlung am

Mittwoch, den 27. November 2013,

mit dem Zusammentritt

der Verhandlungsteilnehmer um 9.30 Uhr,

im Sitzungszimmer der Fisser Bergbahnen GmbH,

Seilbahnstraße 44, 6533 Fiss

statt.

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Er-

werbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn die Vertretung durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z. B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhand – erfolgt,
- wenn die Vertretung durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Behörde bekannt sind, erfolgt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn der Antragsteller oder sonstige Beteiligte gemeinsam mit dem Bevollmächtigten an der Verhandlung teilnehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Bekanntmachung –

- durch persönliche Verständigung der der Behörde bekannten Beteiligten am Verfahren,
- durch Anschlag in der Gemeinde und
- durch Veröffentlichung an der elektronischen Amtstafel des Landes Tirol unter <http://www.tirol.gv.at/kundmachungen>

kundgemacht wird/wurde.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen ab Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

1. Allgemeines:

Die Fisser Bergbahnen GmbH betreibt im Schigebiet Fiss eine Beschneiungsanlage mit einer Schneefläche von derzeit 217,10 ha. Wesentliche Bauteile dieser Schneeanlage sind der Speicherteich Frommes mit einem Nutzinhalt von 123.000 m³ auf einer Seehöhe von 2.244 m ü. A., über den im Normalfall die Versorgung der Schneeerzeuger erfolgt sowie der Speicherteich Wolfwiese mit einem Nutzinhalt von 65.000 m³ auf einer Seehöhe von 1.410 m ü. A. mit angeschlossener Pumpstation, über die im Fall einer Anlagenstörung die Versorgung ausnahmsweise erfolgen kann. Das benötigte Wasser wird aus dem Urbach entnommen.

Der Jahreswasserkonsens für die gesamte Schneeanlage beträgt derzeit 893.500 m³, für die Entnahme aus dem Urbach 589.500 m³.

Entsprechend dem gegenständlichen Erweiterungsprojekt soll die Beschneiungsanlage um eine Schneefläche von 6,70 ha erweitert werden, sodass sich eine Gesamtschneefläche von 223,80 ha ergibt.

Gleichzeitig soll die Wasserentnahme aus dem Urbach um 28.000 m³ auf insgesamt 617.500 m³ erhöht werden, sodass sich ein Gesamtjahreswasserkonsens von 921.500 m³ ergibt. Eine Änderung der sekundlichen Entnahme aus dem Urbach von maximal 80 l/s von November bis Dezember, von 60 l/s im Jänner, von 40 l/s von Februar bis März und von 40 l/s von Mai bis Juni zum Füllen der Speicherteiche ist nicht vorgesehen.

2. Beschreibung der Anlagenteile:

Für sämtliche neue Feldleitungen werden Rohre aus duktilem Gusseisen (GGG) mit zug- und schubsicheren Muffen und einer Nennweite von DN 200 verwendet. Je nach Druck sind unterschiedliche Rohrendrücke von PN 63 bis PN 100 notwendig. Die Stichleitungen von den jeweiligen Hauptleitungen zu den Zapfstellen werden in DN 80 ausgeführt. Die Verlegung der Feldleitungen erfolgt unterirdisch mit einer Überdeckung von 1,60 m. Die Schneeerzeuger werden über Unterflurzapfstellen mit Wasser versorgt.

Als Schneeerzeuger werden Lanzen- und Propellerschneeerzeuger auf Turm eingesetzt.

Versorgung aus dem Speicherteich Frommes bzw. im Störfall aus dem Speicherteich Wolfwiese: Schneefläche „Lange Abfahrt“: 6,70 ha von der „Frommespiste“ im Bereich der „Frommes Alm“ bis zur Schipiste zwischen Fiss und Ladis im Bereich der Schihütte „Weiberkessl“.

Von der Anlage werden nachstehende Grundstücke im GB 84103 Fiss berührt: 2146/1, 2146/2, 1518 und 1559.

Von der Anlage werden nachstehende Grundstücke im GB 84107 Ladis berührt: 350, 351, 353/1, 356/1, 356/2, 358, 359/1, 360, 362, 363, 364, 365, 366, 369, 370, 371, 372, 374/1, 382, 383, 384, 385, 408, 1256, 1258, 1259, 1286.

Eine genaue Beschreibung kann dem Einreichoperat „Beschneigung Lange Abfahrt“, vom Juli 2013, erstellt von der TASC Engineering GmbH, Adamgasse 15, 6020 Innsbruck, entnommen werden. Dieses Projekt liegt beim Amt der Tiroler Landesregierung in Innsbruck, Landhaus 2, Heiligegeiststraße 7–9, 1. Stock, Zimmer 01 067, und beim Gemeindeamt der Gemeinde Fiss bis zur mündlichen Verhandlung zur allgemeinen Einsicht auf.

Innsbruck, 8. November 2013

Für die Landesregierung: MMag. Holzinger

Nr. 983 • TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH •
GZI. 6032-05/1533-2013

OFFENES VERFAHREN/LIEFERAUFTRAG

Säuglingspflegegeräte

Öffentlicher Auftraggeber: TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH, Maximilianstraße 35, 6020 Innsbruck.

Kontaktstelle: Bau und Technik, Dipl.-Ing. Mario Geiger, Fax +43/(0)512/504-28714, E-Mail: bau.technik@tilak.at

Technische Projektleitung: ARGE KHZ, 6020 Innsbruck, Grabenweg 67, Herr Stefan Unterberger, Tel. +43/(0)512/395800, Fax +43/(0)512/395810, E-Mail: office@malojer.com

Ausschreibungs- und allfällige ergänzende Unterlagen sind im Internet unter <http://www.tilak.at/ausschreibungen> bzw. bei der oben genannten Kontaktstelle erhältlich.

Kosten: € 19,-

Schlussstermin für die Anforderung von oder Einsicht in die Unterlagen: 4. Dezember 2013, 16 Uhr.

Schlussstermin für den Eingang der Angebote/Teilnahmeanträge: 11. Dezember 2013, 11 Uhr.

Teilnahmeanträge sind an die oben genannte Kontaktstelle, Sekretariat, 2. Stock, zu richten.

Öffnung der Angebote: 11. Dezember 2013, 12 Uhr.

Ort: Kontaktstelle, Besprechungszimmer im Erdgeschoss.

Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Zusätzliche Angaben:

Zwingende Voraussetzung für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren sowie die Ausgabe allfälliger ergänzender Unterlagen ist die Anmeldung im Internet unter <http://www.tilak.at/ausschreibungen>

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TILAK, kundgemacht im Internet unter <http://www.tilak.at/agb>. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Unternehmers werden nicht anerkannt.

Innsbruck, 7. November 2013

Für die TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH:
Bmst. Dipl.-Ing. Alois Radelsböck

Nr. 984 • Gemeinde Söll

OFFENES VERFAHREN

im Oberschwellerbereich

Bau und Lieferung eines Löschfahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr Söll

Auftraggeber und vergebende Stelle: Gemeinde Söll, Dorf 84, 6306 Söll.

Leistungszeitraum: 2014/2015, spätestens zwölf Monate ab schriftlicher Auftragserteilung.

Leistungsumfang: Gegenstand der Ausschreibung ist die Planung, der Aufbau und die Lieferung eines speziell für Feuerwehreinätze geeigneten Löschfahrzeuges inkl. aller sonstigen erforderlichen Leistungen für die Inbetriebnahme des Fahrzeuges.

Ausgabe der Unterlagen: Gemeinde Söll, Dorf 84, 6306 Söll. Die Ausschreibungsunterlagen sind schriftlich unter der E-Mail-Adresse gemeinde@soell.tirol.gv.at anzufordern.

Schlussstermin für die Anforderung von oder Einsichtnahme in die Unterlagen: 31. Dezember 2013, 10 Uhr.

Die Unterlagen sind nicht kostenpflichtig.

Abgabe der Angebote: bis 7. Jänner 2014, 10 Uhr.

Abgabeort: Gemeindeamt Söll, Dorf 84, 6306 Söll.

Angebotseröffnung: 7. Jänner 2014, um 10.30 Uhr, im Gemeindeamt Söll, Dorf 84, 6306 Söll. Bei der Angebotseröffnung dürfen je Bieter bzw. je Bietergemeinschaft zwei Vertreter anwesend sein.

Söll, 8. November 2013

Nr. 985 • Bundesimmobiliengesellschaft mbH

OFFENES VERFAHREN

Sanitärtrennwände

GZI. 670153-0315-PB.T/13

Ausschreibende Stelle: Bundesimmobiliengesellschaft mbH, 1030 Wien, Hintere Zollamtsstraße 1, vertreten durch Planen & Bauen, Region S, T, Vlb, Kapuzinergasse 38, 6022 Innsbruck.

Bauvorhaben: 6380 St. Johann in Tirol, Neubauweg 7, BG/BORG St. Johann, Funktionssanierung und Erweiterung.

Teilangebote sind nicht zulässig.

Angebotsunterlagen: Die Unterlagen können über die Homepage der BIG (www.big.at) kostenlos heruntergeladen werden. Die Anforderung in Hardcopy (Papierform) ist gegen Verrechnung der Herstell- und Versandkosten über auftrag.at, Maria-Jacobi-Gasse 1, Media Quarter Marx 3.3, 1030 Wien, möglich (E-Mail: big-bestellungen@auftrag.at, Telefon 01/20699-400).

Rückfragen sind von 8–12 Uhr an die Bundesimmobiliengesellschaft mbH, Planen & Bauen, Region S, T, Vlb, Frau

Bernadette Klingseisen, E-Mail: bernadette.klingseisen@big.at,
Tel. +43/(0)50244-5709, zu richten.

Abgabetermin: 5. Dezember 2013, 10.00 Uhr.

Angebotseröffnung: 5. Dezember 2013, 10.15 Uhr.
Innsbruck, 7. November 2013

Für die Geschäftsführung:

Ing. Gerhard Isser Dipl.-Ing. Christian Volgger

Nr. 986 • Neue Heimat Tirol

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG

Baumeisterarbeiten

Sanitär-, Heizungs- und Lüftungsinstallationen

Elektroinstallationen

für die Wohnanlage Wörgl (WÖ23) –

Angather Weg, 2. BA

(46 Mietwohnungen + TG-Plätze)

Ausschreibende Stelle: Neue Heimat Tirol, Gemeinnützige WohnungsGmbH, 6023 Innsbruck, Gumpstraße 47.

Unterlagen: Die Angebotsunterlagen können ab 12. November 2013 bis einschließlich 4. Dezember 2013 von der Ausschreibungsdatenbank unter <http://www.ausschreibung.at> gegen ein Entgelt von maximal € 17,- je Download heruntergeladen werden.

Angebotsabgabe:

Abgabeort: Neue Heimat Tirol, Gumpstraße 47, 6023 Innsbruck.

Abgabetermin: spätestens Mittwoch, den 4. Dezember 2013, 14.00 Uhr.

Die Angebotseröffnung erfolgt öffentlich am 4. Dezember 2013, um 15.00 Uhr, im Bürogebäude der Neuen Heimat Tirol, 4. Stock.

Bewerberkreis: Unternehmen mit entsprechender Befugnis und Nachweis der allgemeinen beruflichen Zuverlässigkeit und der technischen Leistungsfähigkeit, die nach Art und Umfang vergleichbare Leistungen bereits ausgeführt haben.

Innsbruck, 31. Oktober 2013

Die Geschäftsführung:

Dir. Hannes Gschwentner Prof. Dr. Klaus Lugger

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030079 W DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 60,- jährlich.

Einschaltungen nach Tarif.

Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,
Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-2182 – Fax 0512/508-742185 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Redaktion: Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-2184 – Fax 0512/508-742185 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/bote

Druck: Eigendruck